

§ 62 AKG Gebarungsgrundsätze

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

§ 62.

Die Gebarung der Arbeiterkammern hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at